



Ev.-Luth. Kindertagesstätte
An der Obstwiese

Möhlenstedt 9
22952 Lütjensee

04154-70162
Fax 04154-791249

kindertagesstaette@tymmo.de

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee

vom 17. April 2018

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399), § 25 Abs. 3 Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVObI. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 21. November 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 512), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 11 der Kindertagesstättensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee vom 23.03.2018 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 09.04.2018 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§1 Allgemeines

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§3 Höhe der Gebühren

§4 Ermäßigung der Gebühren und Geschwisterermäßigung

§5 Ende der Gebührenpflicht

§6 Gebührenschuldner

§7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten (auch elektronisch) und nutzen.

- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

 - (2) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich zum 15. fällig.

 - (3) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte kurzfristig im Sinne des § 4 Abs. 3 Kindertagesstättensatzung oder in den Ferien geschlossen ist.

 - (4) Die Gebühren und die Kosten für die Mittagverpflegung gemäß § 7 Abs. 8 der Kindertagesstättensatzung werden von der Trägerin oder einer von ihr beauftragten Stelle im Wege des Sepa Lastschriftverfahrens zum 15. eines Monats eingezogen.
- Die Einzugsermächtigung ist zusammen mit der Aufnahme des Kindes zu unterzeichnen.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr ermittelt und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbeitrag beträgt:

<u>Zeit:</u>	<u>Betreuungsangebot:</u>	<u>Beitrag in €:</u>
07.00 Uhr - 8.30 Uhr	*Frühgruppe	30,00
8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Elementargruppe	160,00
8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Waldgruppe	160,00
12.30 Uhr - 14.00 Uhr	*Mittagsgruppe	30,00
14.00 Uhr - 17.30 Uhr	Nachmittagsgruppe, 5 Tage/Woche	200,00
	Nachmittagsgruppe, 4 Tage/Woche	160,00
	Nachmittagsgruppe, 3 Tage/Woche	120,00
	Nachmittagsgruppe, 2 Tage/Woche	80,00
	Nachmittagsgruppe, 1 Tage/Woche	40,00
	*einen Einzeltag zusätzlich buchen	
	Frühgruppe	15,00
	Mittagsgruppe, exkl. Mahlzeit	15,00
	Nachmittagsgruppe	15,00

Die mit * gekennzeichneten Angebote können nach Absprache zusätzlich gebucht werden, wenn in den Gruppen Kapazität ist.

(3) Bei verspäteter Abholung des Kindes, nach der gebuchten Betreuungszeit, werden innerhalb der ersten 15 Minuten 5,00 Euro, danach ein Gesamtbetrag von 22 Euro fällig.

§ 4

Ermäßigung der Gebühren und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag wird eine Verringerung der Benutzungsgebühren gewährt. Der Kreis Stormarn übernimmt Ausgleichszahlungen im Rahmen der Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Anträge sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei der örtlich zuständigen Stelle zu stellen.
- (3) Für die Ermäßigung oder die Übernahme der Gebühren gilt § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe- in Verbindung mit § 25 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ermäßigungen im Sinne von § 4 der Satzung sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben unaufgefordert der zuständigen Stelle Änderungen der Einkommens- und Lebensverhältnisse zur Neufestsetzung mitzuteilen.
- (5) Der Einstufungsbescheid für die Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung ist der Kindertagesstätte vorzulegen.
- (6) Wird nach Ende einer Einstufung der Einrichtung kein Bescheid über eine erneute bzw. weitere Einstufung vorgelegt, gilt ab dem auf die Beendigung der Einstufung folgende Monate für die Höhe der Gebühren der Regelbetrag der gewählten Betreuungsart nach § 3 dieser Satzung. Der Gebührenschuldner ist ohne gesonderte Festsetzung verpflichtet, diese Gebühr zu entrichten.
- (7) Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 23.03.2018,
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.04.2018,
3. und auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee www.tymmo.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 18.04.2018.